

1. Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 16.12.1993 und am 05.02.1996 die Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hoppers beschlossen.

Jüchen, den 01.07.1996

Der Bürgermeister


(Schmitz)



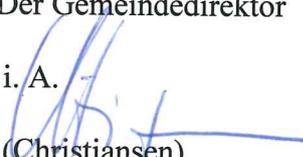
2. Über die Ziele und Zwecke der Planung sind die Bürger gem. § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.02.1994 in der Zeit vom 21.02. bis 14.03.1994 und nach erneuter ortsüblicher Bekanntmachung am 15.02.1996 in der Zeit vom 26.02. bis 15.03.1996 unterrichtet worden. Dabei wurde ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.03.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.05.1994 gegeben, und erneut mit Schreiben vom 12.02.1996 bis zum 15.03.1996.

Jüchen, den 01.07.1996

Der Gemeindedirektor

i. A.


(Christiansen)



3. Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hoppers ist gem. den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) durch Beschluß des Rates vom 27.06.1996 als Satzung beschlossen worden.

Jüchen, den 01.07.1996

Der Bürgermeister


(Schmitz)



4. Diese Satzung hat mir gem. § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Anzeigeverfahren vorgelegen.

Rechtsverstöße wurde - nicht - geltend gemacht.

Az.: 35.2-51.23 (Jüchen)

Düsseldorf, den 22.7.'96

Die Bezirksregierung

i. A. *Bruchefeld*



5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am _____
ortsüblich bekanntgemacht worden.

Jüchen, den

Der Gemeindedirektor

i. A.

(Christiansen)

SATZUNG

der Gemeinde Jüchen

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Gem. § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 27. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hoppers werden die Außenbereichsflächen Gemarkung Kelzenberg,

Flur 6, Teilflächen aus dem Flurstück 111,

einbezogen. Die westliche Grenze der einbezogenen Fläche ist die Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 31, Flur 6, Gemarkung Kelzenberg nach Süden. Die südliche Grenze ist der Kommerbach.

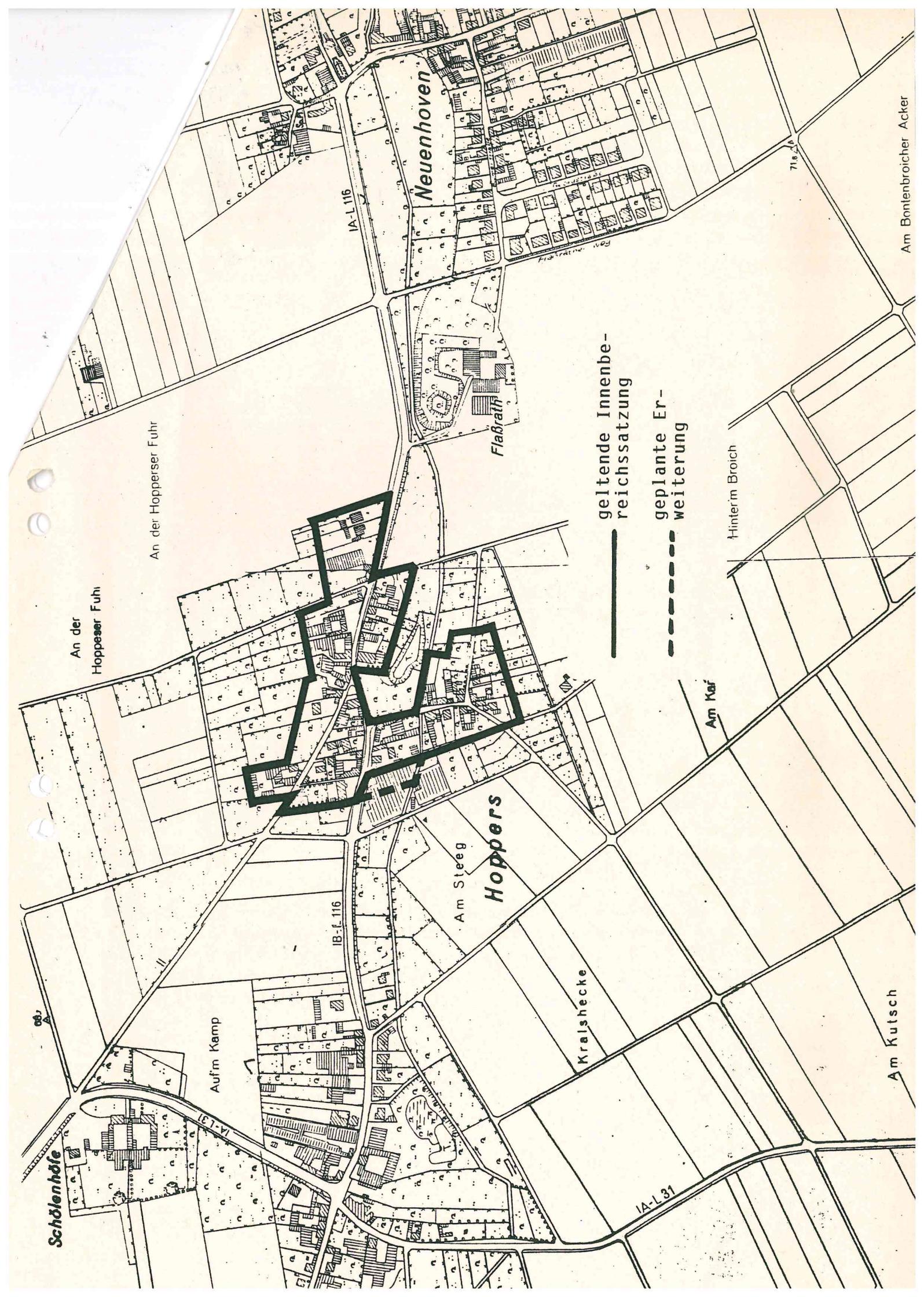
§ 2

In Verbindung mit § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird festgesetzt:

- a) Auf den genannten Flächen dürfen nur Wohngebäude errichtet werden.
- b) Die Grundflächenzahl (GRZ) darf 0,2 nicht überschreiten.
- c) Die maximale Bautiefe ist mit 20 m festgelegt. Bezugspunkt ist die geplante Straßenbegrenzungslinie (siehe Anlage zur Begründung).
- d) Als Ausgleich für den mit der Satzung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft wird festgesetzt, daß die vorhandenen baulichen Anlagen (Gewächshäuser) vollständig abzurechen sind. Nördlich des Kommerbaches ist ein 10 m breiter Streifen als Sukzessionsfläche und zur Schaffung einer Gewässerrandbepflanzung zu gestalten. Die Grundstücke sind zur freien Landschaft hin mit einer mindestens zweireihigen Bepflanzung aus standortgerechten einheimischen Arten im Verbund 1 x 1 m einzugrünen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Neuenhoven

Hoppers

Kralshhecke

Am Steeg

Hinterm Broich

Am Karf

Am Kutsch

Am Bontenbroicher Acker

An der Hopperser Fuhr

An der Hopperser Fuhr

Aufm Kamp

Schölenhöfe

geltende Innenbe-
reichssatzung

geplante Er-
weiterung

IA-L 116

IB-L 116

IA-L 31

716.2/6